

## **BFH: Eine Versetzung führt nicht zwingend zur regelmäßigen Arbeitsstätte**

Wird der Arbeitnehmer befristet an eine andere Arbeitsstelle abgeordnet bzw. versetzt, liegt keine regelmäßige Arbeitsstätte vor. Die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können daher in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Der BFH bestätigt damit mit Urteil vom 08.08.2013 die Auffassung des FG Rheinland-Pfalz.

---

FG Rheinland-Pfalz:

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen seiner Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte stellen Werbungskosten dar. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte in Höhe von 0,30 Euro anzusetzen (Pendlerpauschale).

Stellt die Dienststelle jedoch nicht die regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers dar, die von ihm entsprechend aufgesucht wird, kann es sich um eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers handeln. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, können die Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen geltend gemacht bzw. erstattet werden. Nach Reisekostengrundsätzen können neben den Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) auch Reisenebenkosten, Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate und ggf. Übernachtungskosten geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden.

Der Bundesfinanzhof hat zuletzt mit mehreren Urteilen die regelmäßige Arbeitsstätte als den Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit definiert. An dieser Stelle möchten wir auch auf unseren Artikel vom [26.01.2012](#), in dem wir ausführlich zur Neudefinition der regelmäßigen Arbeitsstätte Stellung genommen haben, hinweisen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte nunmehr darüber zu urteilen, ob durch eine Versetzung an eine andere Stammdienststelle diese neue Dienststelle automatisch als neue regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen ist und entschied darüber mit seinem nicht rechtskräftigem Urteil vom 29.03.2012 wie folgt:

Eine regelmäßige Arbeitsstätte sei dadurch gekennzeichnet, dass sich der Arbeitnehmer auf immer gleiche Wege einstellen und so auf eine Minderung der Wegekosten etwa durch Bildung von Fahrgemeinschaften, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und gegebenenfalls sogar durch entsprechende Wohnsitznahme hinwirken kann. Liege keine solche Arbeitsstätte vor, sei eine Einschränkung der Abziehbarkeit beruflich veranlasster Mobilitätskosten sachlich nicht gerechtfertigt.

Eine Versetzung begründe nicht zwangsläufig eine regelmäßige Arbeitsstätte am neuen Dienort. Maßgeblich sei vielmehr, ob sich im vorliegenden Fall der Arbeitnehmer zu Beginn seiner Tätigkeit – aus damaliger Sicht – hätte darauf einrichten können, am Versetzungsort dauerhaft tätig zu sein. Dies war aber im aktuellen Fall nicht gegeben, da nach der Versetzungsverfügung nur eine Tätigkeitsdauer von zwei Jahren zu erwarten gewesen sei. Daher stellt die neue Dienststelle keine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers dar, es handelt sich vielmehr um eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers. Die entsprechenden Fahrtkosten können demzufolge nach Reisekostengrundsätzen geltend gemacht bzw. erstattet werden.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 08.08.2013, [VI R 27/12](#)

**Ihr Ansprechpartner**

Peter Mosbach | Düsseldorf

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.